

Schulfortschritt im Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **7 (1881)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VII. Jahrgang.

ZÜRICH, den 18. März 1881.

Nro. 11.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreispaltene Petitzelle oder deren Raum.

Schulfortschritt im Kanton Zürich.

Für unsere nichtzürcherischen Leser — den stimmberechtigten Einwohnern unsers Kantons ist das Aktenstück zu Gunsten der Referendumsabstimmung gedruckt in's Haus gebracht worden — bringen wir einige Hauptsätze aus der staatlichen «Beleuchtung des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern», sowie desjenigen «betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten:

a. Die wissenschaftliche Ausbildung der Sekundarlehrer wird als eine Aufgabe der Hochschule bezeichnet, und der Sekundarlehramtskandidat in allen Pflichten und Rechten den übrigen Studirenden gleichgestellt.

Im Gesetz betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule, datirt 18. Mai 1873, ist ein befriedigendes Abgangszeugniß vom zürcherischen Seminar als genügender Ausweis für den Eintritt an der Hochschule bezeichnet und damit für die Einreihung der bisherigen Lehramtsschule in die Hochschule die gesetzliche Grundlage geboten.

Das reiche Programm der Vorlesungen an den beiden Abtheilungen der philosophischen Fakultät kann auch dem Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung der Sekundarlehrer in ausreichendem Maße genügen, ohne daß eine eigentliche Vermehrung von Lehrkräften nothwendig wird, indem sowol für einzelne Professoren, als namentlich auch für Privatdozenten ein stärkerer Besuch ihrer Vorlesungen nur erwünscht sein muß. Mit Hilfe des Lehrpersonals der Hochschule können etwa sich ergebende Lücken ohne Schwierigkeiten ausgefüllt oder auch Vorlesungen am eidgenössischen Polytechnikum herbeigezogen werden.

Durch Aussetzung jährlicher Stipendien, sowie durch Vergebung einzelner Freiplätze soll auch unbemittelten Primarlehrern die Möglichkeit eröffnet werden, sich zu Sekundarlehrern auszubilden.

Eine etwelche Beschränkung der großen Zahl der Prüfungsfächer erscheint im Interesse eines ersprißlicheren wissenschaftlichen Studiums als durchaus geboten. Dieselbe kann auch der guten Führung einer Sekundarschule durch einen Lehrer nicht hinderlich sein, indem einerseits die im Primarlehrerexamen aufgewiesenen Kenntnisse im Allgemeinen auch für Ertheilung des Unterrichts auf der Sekundarschulstufe ausreichen und andererseits das wissenschaftliche Studium an der Hochschule nach einzelnen Fachrichtungen hin den Kandidaten befähigen wird, in seinem spätern Berufe auch die übrigen Schulfächer selbständig zu gestalten. An Sekundarschulen mit zwei und mehreren Lehrern wird sich eine Arbeitstheilung empfehlen, etwa in der Art, daß dem einen Lehrer die seiner Studienrichtung entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen, dem andern die sprachlich-geschichtlichen Fächer zufallen, und daß die übrigen

Unterrichtsgegenstände nach der persönlichen Befähigung unter dieselben vertheilt werden.

Ueber die ökonomische Tragweite des Entwurfs ist zu bemerken, daß der bisher für die Ausbildung von Sekundarlehrern jährlich verwendete Betrag von Fr. 15,000 bis 18,000 — wovon Fr. 5000 für Stipendien — auch in Zukunft genügen wird, und daß also der Gesetzesentwurf keine Vermehrung der Staatsausgaben in sich schließt.

Der Kantonsrath hat in seiner Sitzung vom 16. August 1880 die Vorlage einstimmig gutgeheißen.

b. Der vorliegende Gesetzesentwurf eröffnet den Primar- und Sekundarschulgemeinden die Aussicht, nicht nur bei Neubauten und Hauptreparaturen von Schulgebäuden überhaupt, sondern auch bei Erstellung von besonderen Lehrerwohnungen, bei Errichtung von Turnhäusern, bei Anlegung von Turnplätzen und Schulbrunnen einen ihren Vermögensverhältnissen angemessenen Staatsbeitrag erwarten zu dürfen, wobei immerhin die Voraussetzung besteht, daß der Plan der Baute oder Anlage von den Schulbehörden genehmigt worden sei und eine zweckentsprechende Ausführung gefunden habe.

Der Kantonsrath hat auch diese Vorlage einstimmig gutgeheißen.

† Friedrich Mayer,

Sekundarlehrer in Neumünster.

geb. 3. Juli 1816,
gest. 8. März 1881.

I.

Das große Leichengeleite am 12. März und die andert-halb-stündige Gedächtnißfeier in der Kirche bezeugen die Bedeutung, welche der verstorbene Schulmann in engem und weitem Kreise erlangt hat. Vier Gedenkreden waren von drei Gesängen und zwei Orgelstücken umrahmt. Zunächst zeichnete Herr Pfarrer Hiestand die Verdienste des Geschiedenen als Mensch und Schulmann; dann that Herr Erziehungs-rath Näf dasselbe vom Standpunkte des Kollegen aus; ihm folgte Herr Erziehungsdirektor Zollinger, der die Stellung Mayer's als Mitglied des Erziehungs-raths hervorhob, und schloß Herr Dr. Rohrer, der Präsident der Sekundarschulpflege Neumünster. Wir werden wol dem Andenken des Verewigten am besten dadurch gerecht, daß wir aus sämtlichen Nachrufen das Wesentlichste herausheben. Den Lebensgang des Gefeierten hat am eingehendsten die Näf'sche Gedenkrede vorgeführt.

Aus der Rede von Herrn Pfarrer Hiestand:

«Mayer's Wiege hat nicht in unserm Lande gestanden, sondern in dem benachbarten Württemberg, das schon so viele bedeutende Geister aufgewiesen hat. Der aber als Jüngling zu